Ad Num. III. Addit. 8vum.

Beantwortung einer abermahlig im Druck heraus gegebenen Hochgräflich-Leyischen Schrifft/ sub Tit. Gründliche Refutation des von Seiten der Augspurgischen Confession-Verwandten zu Glan-Münichweiler ohnlängst ad Num. III. in Druck gekommenen Additamenti 5ti. &c.

MAn hat bißher A. C. verwandter Seiten zu Glan-Münichweiler immer gehoffet/ es würden die bißherige Religions-Gravamina, dem allergnädigsten Rescript Sr. Kayserlichen Majestät/ wie auch der vielfältig von Ihro Hochfürstlichen Durchleucht zu Zweybrücken dißfalls an den Herren Grafen von der Leyen gnädigst ergangenen Schreiben gemäß/ daselbst von hochgedachtem Herrn Grafen abgethan und der Baadische Frieden hergestellet werden. Allein diese Hoffnung war leyder umsonst/ gestalten an statt der völligen Herstellung/ Gräflich-Leyischer Seiten nicht nur eine Schrifft sub Tit. In Jure & facto begründeter Bericht rc. sondern noch eine andere unter dem obgemeldten Titul heraus gekommen/ in welcher das harte Verfahren der Catholischen noch weiter will justificiret werden. Gleichwie nun in der ersten sehr viele unrichtige Dinge enthalten/ so ist die zweyte auch damit gespickt und angefüllet/ und will man Gräflich-Leyischer Seiten α.) die bißher attentirte Vertreibung des Pfarr-Adjuncti Krufften. β.) die verweigerte Restituirung der entzogenen Pfarr-Competenz &c. nun gar für kein Gravamen Religionis achten/ um desto besser in ihrem Vorhaben fortzukommen. Weilen dann nun bey Ihro Kayserlichen Majestät durch mentionirte Leyische Schrifft mit Gewalt will vorgegeben werden/ als wäre Dero allergnädigsten Befehl völlige Parition geschehen/ und denen Evangelischen zu Glan-Münichweiler alles hergestellet worden/ so doch in der That nicht ist; Als ist man Evangelischer Seiten gemüßiget/ auch diese Schrifft/ gleich der vorigen/ hiermit kürtzlich zu beantworten.

Refut. ad Punctum 1mum pag. 2.

Daß dem Herrn Grafen von der Leyen die Jurisdiction zu Glan-Münichweiler in Civilibus zustehe/ ist noch niemahlen von denen A. C. Verwandten daselbst negirt worden/ und ist sich zu verwundern/ warum in allen Schrifften so viel Wesens davon gemacht wird. Daß aber der Concipist vorgeben darff/ die Evangelische hätten in ihrem Addit. 5to mit dürren Buchstaben gestanden/ der Herr Graf von der Leyen sey verus ac indubitatus Patronus zu Glan-Münchweiler/ ist nimmermehr zu erweisen/ gestalten demselben das völlige Jus Patronatus niemahlen zugestanden/ und niemahlen mehr als das blosse in denen Verträgen specificè & restrictivè vermeldte Jus Denominandi & Compræsentandi concediret und stipuliret worden/ wie ein solches in dem Ad Num. III. Additam. 7mo in Refut. §. 3. weitläufftiger aus denen Verträgen angeführet worden.

Daß nun die ehemahlig-Königlich-Schwedische Regierung zu Zweybrücken (als der in vorigem Jahr verstorbene Pfarrer Rapp 1714. tödtlich kranck gewesen/ und die Evangelische Gemeind zu Glan-Münichweiler damahls um den Pfarr Adjunctum Krufften/ zum Adjuncto unterthänig angehalten) besagte Gemeind nicht erstlich zu dem Herrn Grafen von der Leyen wegen der Denomination verwiesen/ sondern einseitig diese Adjunction und Præsentation bewerckstelliget und vorgenommen hat/ dazu wird dieselbe/ wie man Leyischer Seiten wohl weiß/ wichtige und genugsam befugte Ursachen gehabt haben. Dann selbiger noch gar wohl bekandt gewesen/ was für Schwürigkeiten der Herr Graf von der Leyen bey Einsetzung des Pfarrer Rappen gemacht/ als vor welcher Zeit hochgemeldte Regierung öffters selbsten an den Herrn Grafen geschrieben/ er solte ein Subjectum zu der in die 13. Jahr vacant gestandene Evangelische Pfarr zu Glan-Münichweiler/ denen Verträgen gemäß/ denominiren/ allein da wolte und begehrte man Gräflich-Leyischer Seiten keinen zu denominiren/ sondern protestirte noch mit all gegen die Recht- und Friedensschluß-mäßige Besetzung derselben. Weilen nun offtgemeldte Königliche Regierung dieses gewust/ und wohl gesehen/ daß/ wann man A. C. Verwandten Seiten sich bey dem Herrn

Grafen

Grafen von der Leyen wegen der Denomination 1714. würde gemeldtet haben / man eben solche abschlägige Antwort erhalten werde; so ist dieselbe / allen Weitläufftigkeiten / weilen damahls mit dem Pfarrer Rappen periculum in mora war / vorzubiegen / mit der Adjunction Krafft habender Episcopal-Rechten fortgefahren / und hat den Pfarr Adjunctum Krufften den 3. April dicti Anni 1714. der Evangelischen Gemeind nach vorher abgelegter Prob-Predigt und ausgehaltenem Examine, zu Glan-Münichweiler durch den Herrn Inspectorem Follenium offentlich ordiniren und vorstellen lassen.

Und ist auch die Frage noch / ob die ehemahlig-Königliche Regierung zu Zweybrücken nöthig gehabt / an den Herrn Grafen wegen Bestellung der Pfarr Münichweiler zu schreiben / indeme hochgedachter Herr Graf von der Leyen 1699. durchaus sich des ihme zustehenden Juris Denominandi nicht gebrauchen wollen / sondern dasselbe mit allem Fleiß unterlassen / eben wie auch 1686. / bey Abfall des Pfarrer Cramers von seiner Evangelischen Religion, als damahls die Pfarr allda apert worden / und dadurch verursachet hat / daß bey unterbliebener Wiederestellung dieser Pfarr mit einem Evangelisch-Lutherischen Subjecto, der Catholische Pastor das Pfarr-Haus und Competenz de facto an sich gezogen / und so viele Jahr in debite genossen / welcher Genuß denen Evangelischen billig wieder ersetzt werden solte. Dahero ist alsdann ein Lehn-Herr und Dominus Directus, der folglich zugleich Episcopus & Collator ist / nicht verbunden / immer an den Vasallen dißfalls zu schreiben. Und kan demnach der Pfarr-Adjunctus Krufft / wann auch gleich derselbe schon absque præscitu des Herrn Grafen von der Leyen adjungirt worden wäre / so wenig als der verstorbene Pfarrer Rapp aus der Pfarr Glan-Münichweiler vertrieben / vielweniger der vom Herrn Grafen von der Leyen sogenannte Neo-præsentatus, Görg Adam Kollermann / (der sich bey der unrechtmäßiger Leyischer Seits gesuchten Vertreibung eines vor 8. Jahren legitime eingesetzten Predigers der Gemeinde wider ihren Willen will obtrudiren lassen / und deßfalls kein Bedencken getragen hat / das von dem des Orths behörigen Consistorio aus angeregt-billigen Ursachen abgeschlagenes Examen bey der Theologischen Facultät zu Giesen heimlicher Weise zu erschleichen) zum Pfarrer eingesetzet werden / gestalten der Herr Graf von der Leyen weder Episcopus noch Collator zu Glan-Münichweiler ist / sondern demselben die blosse Denomination, und zwar um Fried-lebens willen 1595. ex mero Pacto von Seiten Zweybrücken cediret worden.

Welcher Denomination ratione subjecti alius denominandi der Herr Graf von der Leyen nunmehro ex post facto sich nicht mehr nach freyer Willkühr gebrauchen kan / nachdeme es anjetzo nicht mehr mit der Pfarr-Bestellung res integra, sondern bereits ein Subjectum ab Episcopo deficiente tum temporis Patrono in Exercitio Juris denominandi behörig præsentirt worden / und mag sich also der Herr Graf von der Leyen solches selbsten beymessen / wann er / in Ansehung seiner jederzeit verweigerten Denomination, bey so gestalten Sachen ja præterirt worden wäre. Dahero dann auch der jetzo bey dem Herrn Grafen von der Leyen circa subjectum jam ante octo Annos præsentatum sich ereigende Dissensus, wann auch gleich hochgedachter Herr Graf völliger Patronus der Glan-Münichweilerischen Kirchen wäre / so ihme doch keineswegs / sondern nur das blosse Jus Denominandi und zwar ex mero Pacto restrictivè zugestanden worden / von der geringsten Folge nicht ist / weilen er keine rechtmäßige Ursachen hat / zu dissentiren / und was deßfalls pag. 4. contra Adjunctum Krufften ausgegeben wird / ungegründete Imputationes sind / um ihn bey Ihro Hochgräflichen Gnaden von der Leyen nur zu verunglimpffen. Zu deme stehet ja niemahlen einem Patrono frey / er sey wer er wolle / sich seines habenden Juris dergestalten zu mißbrauchen / daß er einer Gemeinde einen Seelsorger / wann er auch gleich solche Studia hätte / daß er einen Doctorem Theologiæ abgeben könte / wider ihren Willen aufdringen oder aufzwingen wolle / welches dem Herrn Grafen von der Leyen / bey gegenwärtigen Umständen / um so viel mehr zu verdencken ist / weilen man seiner Seiten bisher noch immer getrachtet hat / die Evangelische Gemeinde um ihre Kirchen-Gerechtsamen zu bringen / und deswegen durch dero Bedienten alle Arten der Verfolgung wider sie tentirt worden. Und solte ja billig ihme / dem Herren Grafen / zumahlen als einem Catholischen Herrn / nichts daran gelegen seyn / wann er Herrn Krufften für einen Evangelischen Pfarrer zu Glan-Münichweiler erkennen wolte / dafern er nicht was Widriges wider die Gerechtsame gedachter Gemeind im Sinn hätte / welches er bey gegenwärtigem Zustand der Sachen / und da / vermöge des Kayserlichen Rescripts / die Pfarr mit einem Evangelischen Geistlichen besetzt bleiben muß / nicht besser ausführen kan / als unter der Faveur eines Geistlichen / durch welchen man Catholischer Seiten desto ungehinderter zu dem längst gesuchten Endzweck zu kommen gedencket. Worzu sich dann auch der Kollermann um so besser zu schicken scheinet / weilen er bey seiner so hochgepriesenen Wissenschafft so Gewissen-loß ist / von Catholicis zu einem fernern Verfolgungs-Instrument wider die A.C. verwandte Gemeind und deren rechtmäßig-

ange-

Digitized by Google

angeordneten Prediger Krufften zu Glan-Münichweiler sich gebrauchen zu lassen / da er die Pflichten eines gewissenhafften Geistlichen weit besser beobachten würde / wann er Scopum & Consilium Catholicorum besser einsehe / und die übrige Umstände / so sich bey dieser scrupulösen Pfarr-Sache befinden / genau überlegte / sein Gewissen dörffte ihm wohl / dafern ihn die erregte Pfarrsucht noch nicht Gefühl- und Empfindung-loß gemacht hätte / heilsamere Gedancken eingeben / als daß er beflissen ist / sich einer Gemeinde obtrudiren zu lassen / für deren Wohlfahrt bey Kayserlicher Majestät sich alle Protestirende Stände hactenus ex Communi Interesse Religionis wider die Leyische perniciosissima Attentata angenommen / und noch annehmen / die gewißlich nicht zugeben werden / daß ihr ein solcher Gewissen-loser Kollermann / mit Vertreibung des bishero bey derselben gestandenen treuen Seelsorgern / von dem Herrn Grafen von der Leyen aufgedrungen werde.

Ja es ist auch dieser unbillige Dissensus des Herrn Grafen um deßwillen für null und nichtig zu achten / weilen die übrige Partes Ecclesiæ, die ex Principiis Evangelicis zu einer Pfarr-Bestellung concurriren müssen / in Krufftium aperte consentirt / der Episcopus, als er ihn ins Pfarr-Ambt cum spe succedendi eingewiesen / und die Gemeinde / da sie aus eigenem Trieb um ihn angehalten / mit demselben noch zufrieden / auch denselben ihres Orths nicht von sich lassen will. Warum solte nun bloß derjenige / so weiter nichts als die per Pacta eingeschrenckte Denomination hat / und noch dazu den Gebrauch deroselben so viele Jahr lang Studio nicht exerciren wollen / die Pfarr-Besetzung mit offtgemeldtem Adjuncto Krufften ungültig machen können / da ja die meisten und noch dazu vornehmste / zu einer Kirchen-Bestellung erforderlichen Kirchen-Stände oder Glieder solche bereits ipso facto bey geschehener Adjunction ratihabirt / und solcher von Seiten des Episcopi, zu der Gemeind Vergnügen / noch bis diese Stunde nichts in den Weg geleget / sondern gar gerne gesehen würde? und dieses zwar um so vielmehr / weilen man Gräflich-Leyischer Seiten nicht das geringste gegen die damahls geschehene Adjunction obmoviret / und also dadurch zu verstehen gegeben / daß selbige aus unwidersprechlichem Recht geschehen.

Refut. ad 2dum pag. 3.

Daß Ihro Hochfürstlichen Durchleucht zu Zweybrücken das Jus Episcopale zu Glan-Münichweiler zukomme / ist ausser allem Streit / und bereits in Additamento 7mo in Refut. ad §. 3 Lit. A. & B. mit mehrerm gewiesen und behauptet worden / worauf man sich brevitatis causa beziehet / und die weitere hiernechst etwan nöthig erachtende Defension dieses ab immemoriali tempore wohl hergebracht und exercirten Juris Pfaltz-Zweybrücken lediglich anheim gestellet seyn lässet. Es ist aber ein unstatthafftes und nimmermehr zu erweisendes Vorgeben / wann der Gräflich-Leyische Schrifftsteller pag. 3. schreibet: Ein zeitiger Hertzog zu Zweybrücken könne in Ecclesiasticis zu Münichweiler nichts weiters prætendiren / **als was demselben in dem Vertrag 1614. NB. von Gräflich-Leyischer Seiten** specialiter **ist zugestanden worden** / da doch das Contrarium mit so viel Worten in gedachtem Recessu enthalten ist / dann Leyischer Seiten hatte man anfänglich nicht das geringste bey Bestellung der Pfarr Glan-Münichweiler zu sagen / bis ihnen / denen Freyherren von der Leyen / zum erstenmahl 1595. das Jus Denominandi NB. von Zweybrücken / wie die ausdrückliche Worte lauten / um Friedlebens willen überlassen worden / das übrige aber ist alles auf Zweybrücker Seiten geblieben. Es ist aber kein Wunder / dann Catholici machens nicht anders / wann man ihnen einen Finger einräumet / so wollen sie gleich die gantze Hand haben. Als man Gräflich-Leyischer Seiten die Denomination von Zweybrücken erhalten / hat man immer weiter gehen / gleich Collator, völliger Patronus und jetzo gar Episcopus seyn wollen / so daß es scheinet / als wolle man Ihre Hochfürstliche Durchleucht zu Zweybrücken endlich gar um das Dominium Directum im Ambt Glan-Münichweiler bringen. Wie man dann Gräflich-Leyischer Seiten aus eben diesem Fundamento auch kein Bedencken träget / **aus der bey denen** Protestantibus **recipirten Lehr** / quod nimirum Jus Episcopale pertineat ad Dominum territorialem, **dem Herrn Grafen** tanquam Domino territoriali **das** Episcopal - **Recht der Münichweilerischen Kirchen zuzuschreiben** / gleichsam als ob Se. Hochfürstliche Durchleucht zu Zweybrücken nicht Dominus Directus und Supremus Territorialis zu Glan-Münichweiler und der Herr Graf von der Leyen nicht Deroselben Vasallus wäre.

Mithin hat dann auch die ehemahlig-Königliche Regierung zu Zweybrücken nach ihrem zu Glan-Münichweiler habenden Episcopal - Recht / die Adjunction mit dem Pfarr-Adjuncto Krufften allerdings vornehmen und demselben die Succession im Pfarr-Ambt

 verspre-

Digitized by Google

versprechen können. Und ist vergeblich / daß man Gräflich-Leyischer Seiten solches für einen eigenmächtigen Eingriff in Dero Gerechtsame halten will / massen die Schwedische Regierung niemahl im Sinn gehabt / dem Herrn Grafen das Jus Denominandi & Compræsentandi strittig zu machen / oder in Præjudicium dessen etwas zu thun / sondern sie ist vielmehr darauf aus gewesen / den Herrn Grafen dahin zu vermögen / daß er sich des bemeldten ihme competirenden Juris gehörig gebrauchen und solches in Activität setzen solte / da er aber solches nach erfolgtem Ryßwickischen Frieden-Schluß bey erforderter Widerbestellung der Evangelischen Pfarr vorsetzlich und freywillig nicht thun wollen / wie er sich denn dessen seither des Pfarrer Cramers Absall allezeit geweigert hat; so ist die Zweybrückische Regierung Nomine Episcopi ins Mittel getretten / und hat sich in illa qualitate gemüßiget und höchstbefugt befunden / in Conformität des Ryßwickischen-auf den Westphälischen-ratione des Herzogthums Zweybrücken & Dependentien ins besondere / sich gründenden Friedens / die Bestellung gehöriger massen zu thun.

Ob nun gleich der Her Graf von der Leyen sein Recht zu gebrauchen / damahls vorsetzlich und ohne allen Grund unterlassen hat / so hat dennoch hochgedachte Regierung dem Herrn Grafen auf Verlangen einen Versicherungs-Schein de non præjudicando in posterum ratione Juris sui ut ut indebite intermissi, jedoch mit der Condition ertheilen lassen / falls derselbe den damahls angesetzten Pfarrer Rappen für einen Pfarrer zu Münichweiler erkennen wolte. Das war ja kein Eingriff der Schwedischen Regierung in die Leyische Gerechtsame / sondern vielmehr eine gesuchte Beybehaltung derselben. Nachdeme aber der Herr Graf von der Leyen obbemeldte Condition niemahlen erfüllet / sondern den Pfarrer Rapp niemahls vor einen Pfarrer zu Glan-Münichweiler erkennen wollen: und aber sothane Pfarr mit einem Adjuncto und bey anscheinenden Ableben Pfarrer Rappens Successore nothwendig zu versehen war; So hatte ja nach obbesagter massen die Schwedische Regierung genugsame / ja überflüßig befugte Ursachen dazu gehabt / wann sie sothane Adjunction und Pfarr-Bestellung ohne Vorwissen und Consens des Herrn Grafen gethan hätte / jedoch hat sie es so gantz schlechterdings nicht thun wollen / wie ex sequentibus zu ersehen seyn wird.

Vielweniger hat der Herr Graf Ursach / über den von Zweybrückischer Regierung angesetzten Adjunctum Krufften sich zu beschweren / als welcher sich nicht mit Gewalt in die Pfarr Glan-Münichweiler eingedrungen / wie pag. 3. fälschlich will vorgegeben werden / sondern als der verstorbene Pfarrer Rapp wegen seiner gefährlichen Kranckheit seinem Ambt 1714. ferner nicht vorstehen können / hat die Evangelische Gemeind zu Glan-Münichweiler um denselben / ohne daß er sich deswegen einmahl bey derselben angegeben / zu Zweybrücken unterthänig angehalten / der dann hierauf von Königlicher Regierung zur Prob-Predigt und Examen beruffen / und sofort in das Pfarr-Ambt eingesetzt worden.

Refut. ad 3tiam pag.

Aus dem / daß der Pfarr-Adjunctus Krufft / und zwar aus Befehl der Königlich-Schwedischen Regierung nach geschehener seiner Adjunction an den Herrn Grafen von der Leyen wegen des ihme zustehenden Juris Denominandi geschrieben / erhellet vielmehr / daß gedachte Königliche Regierung nicht gesinnet gewesen / den Herrn Grafen sogleich um seine Gerechtsame zu bringen / sondern daß sie vielmehr ihme dadurch deselbe habe ungekränckt beybehalten wollen / wie sie dann aus keinem andern Ende zu schreiben befohlen / als daß der Herr Graf Nachricht von der geschehenen Adjunction erhalten / und darauf bedacht seyn mögen / wie seine gehabe Jura contra præjudicium bey so gestalten Sachen könten verwahret bleiben / aus was Ursachen aber offtbesagte Regierung nicht vor bemeldter Adjunction an den Herrn Grafen wegen der Denomination hat schreiben lassen / ist oben in Refut. ad 1mum punctum bereits angeführet worden; Massen man sich schon zum Voraus die Rechnung machen können / daß man Gräflich-Leyischer Seiten sich dazu nicht verstehen würde / indeme hochgemeldte Regierung es schon vorhin bey dem Herrn Grafen von der Leyen nicht dahin bringen können / daß er sich seines habenden Juris behörig hätte gebrauchen wollen. Ob nun gleich die Königliche Regierung nach der von ihr / qua Episcopo perfectissimo jure bewerckstelligten Adjunction nicht eben nöthig gehabt hätte / an den Herrn Grafen schreiben zu lassen / auch nicht befugt gewesen wäre / dem Vasallen seine sponte negligirte Rechte zu conserviren; So hat sie solches dennoch aus besonderer Longanimität thun und den Herrn Grafen auch dadurch ex post facto dahin antreiben wollen / auf die Conservationem sui juris periclitantis bedacht zu seyn. Es hat aber / ohngeachtet dieser geschehenen Notification, der Herr Graf von der Leyen so

wenig

wenig an seine Gefahr lauffende Rechte gedacht / daß er nicht einmahl / welches wohl zu mercken / wider die Adjunction gesprochen / noch dagegen / gleichwie bey Einsetzung Pfarrer Rappens geschehen / protestirt hat / welches er gewißlich nicht würde unterlassen haben / wann er offtgemeldte Adjunction nicht vor Recht erkant hätte oder etwas erhebliches damider einwenden können.

Daß aber in specie der Pfarr-Adjunctus Krufft / post obitum Pfarrer Rappen / bey dem Herrn Grafen von der Leyen gewesen / und abermahl wegen der Denomination Ansuchung gethan / ist nicht deswegen / als ob er an der Richtigkeit seiner Adjunction Zweiffel getragen oder die Pfarr durch den Tod Pfarrer Rappen sey vacirend worden / und derselbe damahls erst / gleichsam als ein Candidatus Theologiæ um die Denomination zur Pfarr gebetten / welchen letzternfalls der Herr Graf freylich freye Willkühr gehabt hätte / ein anders Subjectum zu denominiren / sondern unter andern darum geschehen / weilen er erfahren und gesehen / daß dem Pfarrer Rappen unter dem Vorwand / daß solcher von Gräflich-Leyischer Seiten nicht denominiret gewesen / so viel Verdruß daher zugefügt worden / der zuversichtlichen Hoffnung / der Herr Graf würde nun nicht erst gegen die vor 8. Jahren erfolgte Adjunction was einwenden / sondern seine Einwilligung geben / damit besagter Pfarrer Krufft das Pfarr-Ambt geruhiger / als sein Antecessor verichten könne: allein wider alles Vermuthen hat sich gleich damahlen / wie noch biß diese Stunde / das Gegentheil zur Genüge geäussert. Wann er dieses nicht gethan hätte / so wäre man Leyischer Seiten so wenig damit zufrieden / als nunmehro / da er es gethan hat.

Hieraus kan nun ein jeder leicht urtheilen / was von dem Schluß zu halten / welcher in der Leyischen Schrifft / aus dem / daß erwehnter Adjunctus Krufft erst nach geschehener seiner Adjunction, an den Herrn Grafen von der Leyen / und zwar aus Befehl der Regierung zu Zweybrücken / wegen des ihme zustehenden Juris Denominandi geschrieben / pag. 3. & 4. inserirt wird / **als ob solches** nempe **deswegen geschehen / weilen die Zweybrückische Regierung nebst Herrn Krufft selbsten / davor gehalten / daß die mit ihme einseitig vorgenommene** Adjunction ad Effectum succedendi in Officio **ungültig /** null **und nichtig / und dem Herrn Grafen von der Leyen bey ereigender** Vacatur **ein anderes** capables Subjectum efficaciter **zu** præsentiren **/ frey und unbenommen sey;** gestalten solches keineswegs daher zu schliessen / obgleich die Regierung gerne würde gesehen haben / wann der Herr Graf bey der von ihr schon rechtmäßig und aus vorhin angeführten Ursachen vorgenommenen Adjunction, auch seine Verwilligung geben / und sich sein Recht / dessen er sich vorhin ratione subjecti Denominandi Evangelici zu gebrauchen / allezeit ausgeschlagen / hätte suchen zu conserviren / absonderlich aber würde der Herr Krufft nebst der Gemeinde sich dabey höchst glücklich geschätzt haben.

Da nun aber offtgemeldte Adjunction mit Herrn Krufften seine unumstößliche Richtigkeit hat / also / daß der Effectus succedendi mit Grund Rechtens nicht kan gehindert werden; Demnach stehet dem Herrn Grafen von der Leyen keineswegs / was die dermahlige Pfarr-Bestellung betrifft / **mehr frey / oder in dessen alleinigen Willkühr /** statt des bereits vor acht Jahren in die Pfarr Münichweiler legitimè eingewiesenen Subjecti Joh. N. Krufften ein anders cum efficacia zu denominiren. Immassen ja die Pfarr-Glan-Münichweiler bey dem erfolgten Absterben M. Rappens eigentlich nicht vacant worden / und hätte es freylich dem Herrn Grafen niemand verargt noch verargen können / wann er sich seines Rechts zu behöriger und erforderender Zeit hätte gebrauchen wollen / welches jedoch so weit nicht zu extendiren ist / als von Gräflich-Leyischer Seiten vorgegeben wird / sintemahlen solches in denen Verträgen so eingeschrenckt ist / daß damit nicht pro lubitu absoluto, zumahlen in Ecclesia Protestanti kan gehandelt werden / auch würde nicht nöthig seyn / daß man Hochgräflich-Leyischen Seiten bloß ad avertendum præjudicium so gewaltig auf die Vertreibung des Herrn Krufften dringen will / indeme dem besorgten Præjudicio ratione futuri auf eine rühmlichere Weise kan vorgebeuget werden / und ist ja der Herr Graf von der Leyen von Ihro Hochfürstlichen Durchleucht in denen pag. 10. 11. des Leyischen Impressi allegirten Schreiben zur Genüge versichert worden / daß sie nicht gesonnen / demselben seine Jura zu benehmen.

Dannenhero auch dem Herrn Concipisten der Leyischen Schrifft weit löblicher gewesen wäre / wann er die passionirte Expressiones wider gedachten Herrn Krufften / **als ob derselbige ein unruhiger Mann / welcher bis hiehin keinen Scheu getragen / die Unterthanen wider ihre eigene Landes-Herrschafft** Exemplo

B maxi-

Digitized by Google

maximè pernicioso zu animiren / auch denen Protestantischen Reichs-Ständen zu vorsetzlicher-des Herrn Grafen von der Leyen Verunglimpffung rc. nicht hätte einfliessen lassen / dann warhafftig solche so beschaffen / daß deren Unstatthafftigkeit mit allen angräntzenden Ministeriis, ja mit denen Catholischen selbsten / wann sie wollen nach ihrem Gewissen reden / kan dargethan werden. Wie er sich dann auch jederzeit wird bereit finden lassen / seine bey dem Hochgräflich-Leyischen Religions-Bedruck geführte Conduite gegen männiglich zu vertheidigen / und dasjenige / so er davon Einem Hochpreißlichen Corpori Evangelicorum nicht zwar zu vorsetzlicher Verunglimpffung des Herrn Grafen / wie man ihme dieses beylegen will / als dazu er ja ohnedem viel zu gering ist / sondern zu Bezeugung der Warheit schrifftlich communicirt hat / wie für GOtt / also auch vor dem allerhöchsten Reichs-Richter und der gantzen erbaren Welt zu verantworten. Es mögen aber im übrigen den Herrn Grafen von der Leyen noch für Ursachen bewegen / was davor wollen / seinen Consensum wegen der schon in die acht Jahr bedienten Pfarr dem Herrn Krufften nicht zugeben / so ist zum wenigsten die nicht hinlänglich / daß von seinem Schrifft-Verfasser fast auf allen Blättern vorgegeben wird / **der Herr Krufft wolle sich** absque Præsentatione Patroni in competenter **eindringen / dem** Patrono **die** Præsentation **gleichsam wider Willen abnöthigen / die Auswahl des** Subjecti præsentandi **benehmen / das** Jus Patronatus inutil **machen / und selbiges gegen die** Pacta Conventa **neuerlich beschrencken ;** Sintemahlen aus obigen bekandt / daß / was dißfalls geschehen / nicht sowohl dem Herrn Krufften zu imputiren / sondern von der damahlig-Königlich-Schwedischen Regierung optimo jure vorgenommen worden / als die sich / qua Episcopus, auf das allervollkommenste berechtiget gefunden / die Pfarr Glan-Münichweiler solchergestalten mit ihme zu versehen / nachdeme der Herr Graf von der Leyen sein angebliches Jus Patronatus, so viel ihme nemlich davon zustehet / vorhin niemahlen hat exerciren wollen / sondern vielmehr / gleichwie noch / bedacht gewesen / die Evangelische Pfarr contra tenorem Pacis Westphalicæ & Rysvvicensis denen Catholischen zu vindiciren / also und dergestalt / daß damahlen der Herr Graf von der Leyen sein Jus Patronatus, so wie es ihme per Pacta Conventa zugestanden worden / ohnghindert hätte gebrauchen können und sollen / wann er nur gewolt hätte. Und ist die Regierung auch nach der Zeit nicht gemeint gewesen / ihme solches inutil zu machen / ob sie gleich qua Dominus feudi zu noch was mehrers berechtiget gewesen.

Dem Herrn Krufften aber wird kein vernünfftiger Mensch verargen können / daß er sich bey so bewandten Sachen / und absonderlich da die Gemeinde noch dazu in solche fatale Umstände gerathen ist / als sie sich gegenwärtig befindet / auf dieser ihr sehnliches Verlangen / in der wohlhergebrachten Pfarr-Possession, legitimo modo zu manuteniren suchet; da im Gegentheil ein jeder rechtschaffener Mensch ihn für einen nichts-würdigen Mann halten würde / wann er die ihme in soweit anvertraute Gemeinde mit Hindansetzung seiner rechtmäßig-erlangten Adjunction, so schnöde / entweder aus Furcht oder andern Ursachen verlassen / und denen allergefährlichsten Leyischen Attentatis so freywillig exponiren wolte. Worzu noch kommt / daß eine solche legitima Conservatio sui ipsius eine nicht nur nach Göttlich- und Weltlichen-sondern auch natürlichen Gesetzen / untadelhaffte Sache ist. Dahero dann auch / wie von dem / ab Episcopo, tum temporis, optimo Jure modoque legitimo, bereits examinirten / ordinirten und præsentirten Krufften / nebst der Gemeinde / wider den ihr zu obtrudiren gesuchten Kollermann eingelegte rechtmäßige Protestation bey Ihrer Hochfürstl. Durchl. zu Zweybrücken so viel Statt gefunden / daß Sie viel zu unbillig zu seyn erachteten / offtgedachten Krufften so schlechthin auf das Gräflich-Leyische Ansuchen zu depossediren / ohngeachtet solches der Herr Graf von der Leyen auf seine Risque hat über sich nehmen wollen / sondern haben lieber diese bey gegenwärtigen Umständen importante Sach an Ihro Kayserliche Majestät verwiesen wissen wollen / wie aus denen zweyen an den Herrn Grafen von der Leyen abgelassenen und pag. 10. 11. des Leyischen Scripti beygedruckten Schreiben zu ersehen.

Was sonsten von dem Mora præsentationis, daß dergleichen dem Herrn Grafen von der Leyen nicht könne angeschuldigt werden / hinzugefüget wird / das thut hier zur Sache nichts / und gilt hactenus gleich / wenn und zu welcher Zeit ein unbefugtes Subjectum von dem Herrn Grafen hat wollen præsentirt werden / genug ists / daß dermahlen keines nöthig wesen / welches der Candidat Zollmann / nachdem ihme nebst andern von dem Herrn Inspectore und Consistoriali Follenio die ware Umstände bey quæstionirter Pfarr / Ambts- und Gewissens-wegen eröffnet worden / selbsten erkandt / und sich dahero einen wohl gegründeten Gewissens-Scrupel formiret hat / **ob er eine so bewandte Pfarr-Stell mit gutem Gewissen annehmen könne /** wie aus seinem Schreiben an

Digitized by Google

an den Ambtmann Menzer unterm 16. April. in Beylagen des Leyischen Impressi pag. 7. 8. befindlich/ zu ersehen/ welches ihm dann gleichfalls von zu Rath gezogenen hochverständigen und frommen Theologis und JCtis widerrathen/ und eine solche Pfarr-Annehmung vor Gott- und Gewissen-loß geurtheilt worden: und solte ja billig Kollermann sothane/ auch wider ihn lauffende Judicia auch vor sich ad notam nehmen/ wann er sein Gewissen gegen GOtt/ nach dem Exempel des Herrn Zollmanns/ nebst seinem ehrlichen Nahmen besser bedencken wolte.

Weilen dann aber nun/ wie aus dem allem/ was bisher gesagt worden/ zu ersehen/ der Herr Graf von der Leyen/ wie nach dem Abfall des gewesenen Evangelischen Pfarrer Crameri, also auch nachgehends/ da besagte Pfarr hat wieder mit einem Evangelischen Geistlichen sollen besetzt werden/ sich seines Juris Denominandi zu gebrauchen/ aus keinem andern Absehen vorsetzlich unterlassen/ als daß er durch sothane Weigerungen die Pfarr denen Evangelischen aus denen Händen spielen möchte/ weswegen er auch dann gegen die damahls vorgewesene Pfarr-Bestellung mit dem unlängst verstorbenen Pfarrer Kappen nicht allein 1699. protestiret/ sondern denselben auch so gar/ nach erfolgtem Tod Ihro Königlichen Majestät in Schweden/ aus der Pfarr depossediren; derselbe auch gegenwärtig noch damit umgehet/ dieselbige wieder an die Catholische zu bringen/ wie die in Parenthesi, wiewohl vor ihn vergeblich pag. 4. angeführte Worte: reservatis ex Pace Westphalica & Rysvvicensi reservandis, immassen ihme diese beyde Frieden-Schlüsse zuwider sind/ ausweisen können/ so weiß der Herr Graf zu dessen gesuchter Vollziehung/ bey gegenwärtigen Umständen/ keinen bessern Weg/ als durch Vertreibung des Adjuncti Krufften sich zu bahnen. Und damit er ihn recht schwartz/ auch seine Pfarr-Possession ungültig machen möge/ so will er jederman bereden/ **die Absichten seyen bey dem Adjuncto Krufften und einigen an sich gezogenen Gemeinds-Leuthen zu Glan-Münichweiler nicht auf einige Religions-Beschwerden/ und deren Abstellung/ sondern lediglich dahin gerichtet/ daß der/** NB. wie die Worte lauten: illegitimè & absque prescitu Patroni in competenter **eingedrungene Prediger Krufft unterm** Prætext **einiger fernern** Religions-Gravminum &c. da ja! das, allerdings mit zu denen Religions-Gravaminibus zu rechnen ist/ wann ein rechtmäßiger Prediger/ tempore persecutionis, ex odio und wieder Verschulden/ aus dem Ambte/ in welches er optimo Jure ab Episcopo eingesetzt worden/ und zwar von und in Favorem eines solchen/ der allezeit durch Unterlassung des ihme sonst gebührenden Rechts die Evangelische um ihre von so langen Jahren hergebrachte Pfarr zu bringen gesucht/ soll verstossen werden; hingegen der bisher bedrangten Evangelischen Gemeinden ein anderer besonders Gewissen-loser/ contra Praxin totius Ecclesiæ Protestantium, ihrer periclitirenden Gerechtigkeiten gantz unerfahrner Mensch/ und gegen welchen die gantze Gemeinde aus GOtt- und Land-kündig-hochwichtigen Ursachen quam solennissimè protestiret/ mit aller Macht und gantz unerhörtem Beginnen/ von dem Herrn Grafen von der Leyen als blossen Denominatore, nach vorhin eigenwillig unterlassenem Gebrauch seiner ihme per pacta zustehenden Jurium, nunmehr aber durch einen ergriffenen Mißbrauch derselben/ auf eine unverantwortliche der Gemeinde höchst nachtheilige Weise will obtrudirt werden. Ohngeachtet der jetzmahlige Episcopus, Ihro Hochfürstliche Durchleucht zu Zweybrücken/ die ja ausser Streit als Episcopus und Collator höhere Jura bey der Pfarr Münichweiler besitzen/ mit offtgedachtem Adjuncto Krufften wollhl zufrieden/ denselben keineswegs zu vertreiben gedencken/ sondern vielmehr geneigt sind/ ihn/ wie er von vormahliger Regierung rechtmäßig bestellt worden/ also noch ferner ruhig in dem Pfarr-Ambt zu lassen/ ob Sie gleich der Herr Graf von der Leyen in sui favorem von diesen Hochfürstlichen Gedancken abzubringen bisher bemühet gewesen.

Wann nun dieses alles vor kein Religions-Gravamen zu achten/ wie man Gräflich-Leyischer Seiten die Welt bereden will/ so weiß ich nicht/ was man sich vor einen Concept von Religions-Gravaminibus machen soll/ und was vor Requisita über angeführte zu Entstehung solcher noch übrig sind/ indeme ja einem jeden aus dem gesagten leichtlich in die Sinne fallen muß/ daß die bisher quocunque titulo gesuchte Vertreibung des schon in die acht Jahr zu Glan-Münichweiler rechtmäßig gestandenen Pfarr-Adjuncti Krufften/ sowohl in Ansehung jetzt gedachten Krufften selbst/ als auch und ins besondere in Ansehung der Gemeinde/ ein sehr grosses Gravamen Religionis abgibt.

Refut. ad 5tam pag.

Unter denen vielfältigen harten Gravaminibus Religionis, so Evangelischer Pfarrer und Gemeinde zu Glan-Münichweiler an ein Hochpreißlich Corpus Evangelicorum nach

Regenspurg erwachsen lassen / ist auch sonderlich dieses mit begriffen / daß man Leyischer Seiten dem Evangelischen Pfarrer seine Pfarr-Competenz gewaltthätig entzogen / und selbige dem Catholischen Pastori zugeeignet gehabt hat / und wird verhoffentlich kein unpartheyischer Mensch zweiffelen / es seye dieses ein warhafftiges Gravamen Religionis. Nun ist es zwar an dem / daß der Herr Graf von der Leyen ratione futuri, vermöge des allergnädigsten Kayserlichen Rescripti, de dato den 14. Novembris 1720., die Evangelische zu Glan-Münichweiler durch seinen Herrn Rentmeister Hansel in die Possession der Pfarr-Renten / wie sie selbe 1699. gehabt / mündlich dergestalten restituiren lassen / daß solche künfftighin einen Evangelischen Pfarrer ohne Eintrag sollen gereichet werden / welches eintzige / wann es noch nicht geschehen wäre / so wäre dem Kayserlichen Rescript noch im geringsten nicht nachgelebet und der Gemeinde noch gar nichts hergestellet worden; Allein was ratione Præteriti, die bey angefangenen Religions-Troublen Anno 1719. & 1720. dem endlich darüber verstorbenen Pfarrer Rappen hinweggenommene Pfarr-Competenz anlanget / so hätte dem Herrn Grafen von der Leyen zu gehorsambster Folgeleistung gedachter allerhöchster Kayserlichen Verordnung / da in selbiger befohlen worden / die im Religions-Wesen seit dem Baadischen Frieden vorgegangene Aenderungen und dißfalls vorgekommene Beschwehrden NB. ab- und in vorigen Stand herzustellen / allerdings gebühren wollen / nebst andern auch die geführte Beschwehrden wegen der / Pfarrer Rappen bereits weggenommen- und entwendeten Pfarr-Competenz-Früchten abzustellen / und das / was er von gedachten Pfarr-Früchten würcklich wegnehmen lassen / behörigen Orths wieder herzustellen / wie man dann Hochgräflich-Leyischer Seiten sich hierzu selbsten schuldig und verbunden erkandt hat / und deßfalls durch den Herrn Ambtmann Mentzer damahlen den Anfang mit Restituirung der 1720. entzogenen Pfarr-Competenz de facto machen lassen / und hat gedachter Ambtmann Mentzer der Wittib und andern Erben des abgestorbenen Pfarrer Rappen nicht nur mündlich die offt wiederholte Versicherungen gegeben / wie er bereits von seinem gnädigen Herrn Befehl hätte / zufolge des Kayserlichen allergnädigsten Rescripti ihnen alles / was sie / Catholici, von der in beyden Jahren abgenommenen Pfarr-Competenz empfangen hätten / Haar-klein / auch nicht das geringste ausgenommen / als allergehorsambste Kinder Ihro Kayserlichen Majestät zu restituiren / sondern es hat derselbe auch in verschiedenen auf eingegebener Bittschrifften herausgegebenen Decreten deutlich an den Tag gelegt / daß man sich Gräflich-Leyischer Seiten / wie billig / zu Restituirung des Weggenommenen / schuldig erkenne. Ja es hat gedachter Herr Ambtmann auch in diesem Absehen bereits zu Ausfindung der angegebenen Restituendorum, durch vor sich Citirung derjenigen / so Evangelisch- als Catholischen Unterthanen / welche dem Catholischen Pastori und Schultheiß Langen von denen Evangelischen Pfarr-Früchten haben liefferen müssen / (obgleich sonst im übrigen dabey / wie leicht zu erachten / nicht eben alles so genau vor die Pfarr-Erben in Obacht genommen worden /) solche Anstalten gemacht gehabt / daß man fast vor unbillig hätte achten sollen / an erfolgender gäntzlicher Restitution nur zweiffeln wollen. Vid. Beylagen sub Num. 1. & 2.

Num. 1. & 2.

Dessen allen ungeachtet aber ist man Gräflich-Leyischer Seiten mit der bereits würcklich angefangenen und selbst schuldig erkandten Restitution nicht nur nicht fortgefahren / so daß von der de 1719. entzogenen Pfarr-Competenz noch gar nichts / die de Anno 1720. nicht völlig restituiret worden / ob man schon vielfältig darum angehalten sondern man will nunmehro auch so gar sich selbsten widersprechen / und behaupten / **die begehrte Ersetzung der abgenommenen Competenz gehöre nicht mit zu der von Kayserlicher Majestät allergnädigst anbefohlenen Restitution, indem in dem allergnädigsten Rescripto von Abtragung des prætendirten angeblichen Rückstandes gar nichts enthalten sey.** Nun läßt man zwar gelten / daß in jetztbesagtem Rescripto mit so viel Worten des prætendirten Rückstands nicht gedacht werde; Allein es verstehet sich solches von sich selbsten / und wird man doch Hochgräflich-Leyischer Seiten die von Kayserlicher Majestät / als allerhöchstem Reichs-Richter / ergangene allergnädigste Verordnung hoffentlich nicht vor unrecht halten / sondern vor recht und billig erkennen. Ist nun dieses / und aber von Ihro Kayserlichen Majestät in sothaner Dero allergerechtesten Verordnung dem Evangelischen Pfarrer die Pfarr-Renten und Gefälle (hactenus wenigstens von der Zeit des Baadischen Frieden-Schlusses an) gantz ausdrücklich / und zwar dergestalten zuerkannt worden / daß daher der Herr Graf von der Leyen A. C. verwandten Pfarrern die Pfarr-Competenz ratione futuri hat zurück weisen lassen; so muß ja daraus folgen / daß es / hactenus wenigstens nach dem Baadischen Frieden-Schluß / unrecht gewesen / daß man Leyischer Seiten dem Evangelischen Pfarrer die Pfarr-Competenz de facto weggenommen hat; dann sonsten würden Se. Kayserliche Majestät nicht aller-

Digitized by Google

allergnädigst befohlen haben / daß denen Evangelischen / alles / was nach dem Baadischen
Frieden genommen worden / solte restituiret werden. Ist aber dieses Gräflich-Leyischer
Seiten nur unrecht gewesen? (Wie es dann wahrhafftig nicht nur nach dem Baadischen
Frieden-Schluß / auch nach Ausweiß des allergnädigsten Kayserlichen Rescripti, sondern
auch nach dem Westphälischen und Ryßwickischen Frieden höchst unrecht gewesen / indem
Evangelici unwidersprechlich ante in & post Annum regulativum 1624. in Possession
der Pfarr-Renten sind.) So ist ja der Herr Graf von der Leyen / vermöge der in dessen
vermeintlichen Refutation ad §. 5. pag. 9. selbst angenommenen / obgleich daselbst ratione Ap-
plicationis auf falschen Suppositis gesetzten Regul / Rechtens verbunden / schuldig und ge-
halten / auch ratione præteriti die weggenommene Pfarr-Competenz zu vergüthen / in-
deme ja daselbsten gesagt wird: **Es sey ausfündigen Rechtens / und denen Rechten
gemäß / daß / der etwas in Empfang genommen / und insonderheit** NB. in-
debite, **davon auch** Rationes & reliqua **abzustatten schuldig und gehalten
seye.**

Und fallen dahero die wahrhafftig recht überflüßige ungegründete und vorgebliche Aus-
flüchten von sich selbsten zu Boden / da man Gräflich-Leyischer Seiten / bey der anfäng-
lich zwar schuldig erkandten / nachgehends aber und bisher dem Kayserlichen allergnädigsten
Rescripto und allen wahren Rechts-Regulen zuwider verweigerten Restitution contra
communem omnium sensum nur sagen oder gar öffentlich schreiben mögen / daß das /
ob / was und wie viel dem letzt verstorbenen Prediger Rappen an seiner Pfarr-
Competenz **noch rückständig sey / kein** Religions-Gravamen, **sondern eine**
Privat-Action **wäre / so man Leyischer Seiten allenfalls mit des** Defuncti
Erben auszumachen hätte / und dabey noch hauptsächlich zu decidiren **seyn
würde / ob und wie weit der** Patronus **dem Prediger Rappen / als welcher
ebenmäßig ohne** Requisition, Consens **und Vorwissen des** Patroni, **mit-
hin auch ohne einige** Præsentation **durch die Schwedisch-Zweybrückische
Regierung** plane nulliter & illicite intrudirt / **und bey denen Pfarr-Ver-
richtungen gehandhabet worden sey / die** Competenz **zu vergüthen schuldig
wäre.** Denn was erstlich dieses letztere betrifft / so ist über das / was oben und sonst so
viellfältig von rechtmäßiger Einsetzung des Herrn Pfarrer Rappen gesagt worden / noch
dieses zu zusetzen / NB., daß solche nicht / wie hier fälschlich vorgegeben wird / von der Königl.
Schwedischen Regierung ohne alle Requisition und Vorwissen des Herrn Grafen von der
Leyen vorgenommen worden / obgleich / wann es geschehen wäre / solches dennoch nach vor-
hergegangenen höchst unbillig-bezeugten Renitenz des Herrn Grafen / nebst dessen Frie-
den-Schluß widrigen Dissensu und illegitimè verweigerten Denomination, die in vorsetz-
licher Entstehung dessen / ab Episcopo optimo Jure bewerckstelligte Pfarr-Bestellung
mit einem Evangelischen Prediger / dergleichen Pfarrer Rapp gewesen / nicht ungültig
machen kan / vielweniger wird sich der Herr Graf von der durch die Kayserliche allergnä-
digste Verordnung ihme anbefohlene Restitution des gedachten Pfarrer post Pacem Ba-
densem indebitè abgenommenen / mit solchen und dergleichen übelgesuchten loßwickelen kön-
nen / immassen denselben gar nicht gebühren wollen / sich in die Pfarr-Competenz zu me-
liren / weilen solche nicht von ihme / sondern von Seiten Zweybrücken / von wegen des Clo-
sters Hornbachs / dahin sie ursprüncklich gehöret / einem zeitigen Evangelischen Pfarrer zu
Glan-Münichweiler gereichet wird / dahero dann hochgedachter Herr Graf bemeldte Pfarr-
Competenz um desto eher zu vergüthen schuldig ist / je unbilliger es ist / daß man Gräflich-
Leyischer Seiten solche / ohngeachtet er gar darüber nicht zu disponiren hatte / dem bedrang-
ten Pfarrer Rappen entwendet hat. Daß man aber Catholischer Seiten / das / **ob / was
oder wie viel dem letzt verstorbenen Prediger M. Rappen an seiner Pfarr-**
Competenz **noch rückständig seye / vor kein** Religions-Gravamen, **sondern
für eine** Privat-Action **halten will** / (wie sonsten den Herren Catholischen gar ge-
wöhnlich ist / aus allen verursachten Religions-Gravaminibus nur Privat-Actiones und
Vergleichen zu machen / quo Exemplo auch schon vorhin die gesuchte Vertreibung des Ad-
juncti Krufften Leyischer Seits aus der Zahl der Religions-Gravaminum hat wollen
ausgeschlossen werden /) so könnte zwar solches / absonderlich den Rappischen Erben / allen-
falls gleich viel gelten / wann ihnen nur das mit Unrecht abgenommene / und von GOtt
und Rechts-wegen ihnen zukommende / behörig restituiret würde; Jedoch ist ausser allem
Zweiffel / daß / wie die Hinwegnehmung der Pfarr-Competenz anfangs / da sie geschehen /
ein Religions-Gravamen gewesen / und deßfalls bereits ratione futuri von dem Herrn
Grafen von der Leyen / besag deß der vermeintlichen Leyischen Refutation pag. 39. & 40.
annectirten Adjuncti sub Lit. A. abgestellet worden / solches auch ratione præteriti so lang

und

und viel ein Religions-Gravamen bleibet / bis es / nach dem Kayserlichen allergnädigsten Rescripto, von dem Herren Grafen gleichfalls abgethan / und das Entzogene denen Rappischen Erben restituirt worden. Indessen würden sich diese freylich wenig zu versprechen haben / wann man Leyischer Seiten es mit ihnen allein / als die viel zu schwach sind / auszumachen hätte.

Refut. ad 6tam pag.

Bleibt es also leyder! dabey / daß der allergnädigsten Kayserlichen Verordnung vom 14. Novembris vorigen Jahrs / Hochgräflich-Leyischer Seiten die vollständige Parition noch nicht geleistet / noch dasjenige vollzogen worden / was man nach solcher zu vollziehen schuldig gewesen / indeme nur bloß allein / nach Leyischem eigenen Geständnüß / den Evangelischen die Pfarr-Gefäll und Renten ratione futuri in soweit zurück gewiesen worden; dagegen aber noch zur Zeit die würcklich weggenommene Pfarr-Competenz, sambt genommenen Stroh und Kühen / nicht restituirt / der rechtmäßige Pfarr-Adjunctus Krufft vertrieben / die von Catholicis noch immer usurpirte Kirchen-Gefälle nicht eingeräumet / noch das / was der Gemeinde bey dieser Religions-Verfolgung an Kosten zugefüget worden / ersetzt werden will. Und meinet man Gräflich-Leyischer Seiten / genug damit gethan zu haben / wenn man nur etwan schrifftlich versichert hätte / daß man auf neuen Kayserlichen Befehl alsdann erst willig dazu seyn wolte.

Mittlerweil fähret man Gräflich-Leyischer Seiten fort / sich auch wiederum Meister über die diß Jahr gefallene Evangelisch-Lutherische Pfarr-Competenz zu machen / und hat solche / gantz unbefugter Dingen / more nunquam recepto nec unquam recipiendo, unter die Catholische / mit Vorwenden / daß es vor den Kollermann wäre / ohngeachtet der Zweybrückische Herr Cammer-Rath Bettinger / nomine seines gnädigsten Fürstens / nebst Herren Kruffter und der Evangelischen Gemeind dagegen protestiret / versteigen lassen. Ob nun gleich Ihro Hochfürstliche Durchleucht zu Zweybrücken / wegen so kundbaren Eingriffen / nachdrücklich an den Herrn Grafen schreiben lassen / auch von dar heraus eine anderweite Erklärung eingesendet worden; so suchen doch die Hochgräflich-Leyischen / absonderlich Schultheiß Lang / die Evangelische mit Gewalt dahin anzuhalten / daß sie denen Catholischen Steigern sothane dißjährige Pfarr-Früchte überlassen solten. Und hat noch erst den 17. Novembris gedachter Schultheiß drey Catholische Männer in den Pfarr-Hof geschickt / welche die in der Scheuer annoch liegende Pfarr-Früchte haben ausdröschen sollen.

Refut. ad 7mum pag. 5.

Das gerichtliche Attestatum, so sich der Herr Graf von der Leyen hat geben lassen / ist von Evangelicis deswegen angeregt worden / weilen die drey Gerichts-Männer Evangelischer Religion, deren hohes Alter man nur durch den kaumlichen Gehör- und Gesichts-Mangel hat beschreiben wollen / nicht einmahl haben sagen können / was sie eigentlich / in einer so wichtigen und die gantze Gemeinde betreffenden Religions-Sache / unterschrieben haben / und es daher gar wohl hätte seyn können / daß sie bey zugenöthigter Unterschreibung aus Einfalt und Furcht / darinn alte / besonders diese Leuthe von Höhern leicht zu bringen sind / etwas unterschrieben hätten / so der Gemeinde hätte nachtheilig seyn können. Die drey übrige attestirende Persohnen sind Catholischer Religion, und hat man in soweit mit denselben nichts zu thun gehabt / weilen deren Zeugnuß in causa propria, wann es nempe wider die Evangelische gewesen wäre / ohnedem nichts gegolten hätte / und haben ja Evangelici nicht gesagt / das berührte Gerichts-Männer gar nicht / sondern NB. **kaum schreiben / sehen noch hören können** / daß man daher in dem Impresso nicht nöthig gehabt hätte / so viel Wortwercks davon zu machen / gleichwie auch gantz vergeblich ist / daß man Gräflich-Leyischer Seiten bey der ehrbaren Welt veritatem facti der übrigen Glan-Münichweilerischen Religions-Klag-Puncten / damit sucht zweifflich und suspect zu machen / weilen / dem Vorgeben nach / **dasjenige / was die A. C. verwandte Unterthanen wahr zu seyn** attestirt **hätten / lediglichen** ex auditu alterius, **blind / ins tausend hinein / und bloß / wie sie es von Krufften vernommen** / attestiret **und hingeschrieben worden sey / welches unter andern daher könte zu Tage gelegt werden / daß die A. C. verwandte Unterthanen auch das / was man von der angeblichen Antwort des Herrn Grafen auf die durch zwey Kirchen-Aeltesten bey demselben NB. zu Coblentz wegen der** Denomination **geschehene Ansuchung / an ein Hochpreißlich** Corpus Evangelicorum **berichtet hätte / (wie nemlich er / der Herr Graf von der Leyen / ihn / Krufften / um deswillen nicht vor einen Pfarrer erkennen könne / weilen derselbe in denen Glan-Münichweilerischen Kirchen-Angelegenheiten nach Regenspurg und verschiedene** Potenzien **geschrieben habe / mit ihrer Unterzeichnung / daß solches in der**

Warheit

Warheit gegründet sey/ attestiret hätten/ da doch keiner von ihnen damahls zu Coblentz/ vielweniger mit dabey gewesen wäre/ und solche Antwort mit hätten anhören können.) Immassen dem Herrn Verfasser hierauf zur Antwort dienet/ daß das was von uns allen übrigen A. C. verwandten Unterthanen unterzeichnet worden/ nicht einerley/ sondern verschiedenen Inhalts seye/ und daß freylich nicht alle gleich-einerley attestiren/ sondern etliche dieses/ so sie gesehen oder gehöret/ die andere das ander. Nun kan ja der Herr Verfasser nicht sagen/ daß gar keiner von denen Unterzeichneten damahls zu Coblentz gewesen wäre/ sondern hat ja oben selbsten schon gemeldet/ daß die Ansuchung um die Denomination NB. zu Coblentz durch zwey Kirchen-Aeltesten geschehen/ diese zwey Kirchen-Aeltesten/ nemlich Johann Jacob Kiffer und Hannß Adam Weber/ welche zu Coblentz die Hochgräflich-Leyische Antwort angehöret/ haben dieselbe mit ihrer Unterschrifft attestirt/ dahingegen die andere/ jedweder das/ so sie gesehen und gehört/ unterschrifftlich attestirt haben. Und liegt ja nichts dran/ wenn schon diese beyde nicht aparte, sondern mit unter den andern untergeschrieben stehen. Es kan ja ohnedem ein jeder leicht errathen/ daß sie nicht alle/ sondern nur etliche davon zu Coblentz gewesen/ sufficit, daß gedachte Warheit von zweyen darunter attestirt wird/ als womit man bey der ehrbaren Welt sich verhoffentlich genugsam wird legitimiren können/ und ihr alle ungleiche Gedancken/ wegen der übrigen Glan-Münichweilerischen Klag-Puncten/ benehmen/ wiewohl auch sonsten ohnedem der unrichtige Modus argumentandi à singulari ad particulare oder universale dazu schon hinlänglich genug gewesen wäre/ als durch welchen die Facta weder physicè noch moraliter talia so wenig infecta können gemacht werden/ als per modum negationis oder einen andern. Wie dan das si fecisti nega.

Refut. ad 8vum pag. 6.

Als ob die denen Hochgräflich-Leyischen Bedienten angeschuldigte Bedrohung grosser Geld-Straffen nur auf blossen Assertis beruheten/ wie vorgegeben werden will/ hier nicht angehet/ indem die Warheit theils mit denen vielfältigen noch in Händen habenden schrifftlichen-von Schultheiß Langen ausgegebenen Befehlen/ deren etliche sub Num. 3. & 4. beygelegt werden/ kan dargethan/ theils von den Evangelischen Unterthanen eydlich bekräfftiget werden/ was vor Bedrohungen grosser Geld-Straffen/ sowohl Herr Ambtmann Mentzer/ als Schultheiß Lang/ gegen sie ausgestossen haben/ und ist ja bekandt genug/ wie der Herr Ambtmann Mentzer Jacob Kieffern und Nickel Hochstättern zu Blißcassel durch gefängliche Inhafftirung zu Erlegung 40. Gulden hat zwingen wollen/ und was hernach mit diesen beyden und vielen andern vor bedrohentliche Proceduren sind vorgenommen worden/ wie aus denen überschriebenen Speciebus Facti mit mehrern kan nachgelesen werden. Auch ist noch dieses Jahr NB. nach längst ergangenen Kayserlichen allergnädigsten Rescripto, wie Beylage sub Num. 5. bezeuget rc. dergleichen gedrohet worden. Im übrigen aber werden Evangelici keine Religions-Gravamina machen/ wo in der That keine sind/ gleichwie man auch von Catholicis mit Bestand der Warheit prætendirt/ aus diesen und dergleichen warhafftigen Religions-Gravaminibus keine Civilia zu machen.

Num. 3. & 4.

Num. 5.

Da nun Gräflich-Leyischer Seits keineswegs/ wie man wohl vor Ihro Kayserliche Majestät/ als allerhöchsten Reichs-Richters geheiligte Persohn/ hat kommen dörffen/ und ihr solches glaubend machen wollen/ alles ad tempus Pacis Badensis, würcklich regulirt und hergestellt/ noch der dißfalls unterm 14. Novembri 1720. ergangenen Kayserlichen allergnädigsten Verordnung/ in allen Stücken nachgelebt/ und die vollständige Parition geleistet worden; denn ein mehrers nicht geschehen als daß/ wie obgemeldtet/ der Hochgräflich-Leyische Renth-Meister anhero geschickt/ und der versammleten Evangelischen Gemeinde durch denselben angezeigt worden/ wie sie aus dem Befehl seines gnädigen Herrns in die sonst ab Anno 1699. genossen gehabte Pfarr-Renten nunmehro wiederum solten hergestellet seyn/ ohne daß das Weggenommene wäre wieder herausgegeben oder etwas restituirt worden/ bis einige Monath hernach der Herr Ambtmann Mentzer die von 1720. in Empfang genommen gehabte Pfarr-Früchte zum theil liefern lassen/ so daß de Anno 1719. noch die gantze Pfarr-Competenz, sambt genommenen Stroh und Kühen/ zu vergüten/ und nebst dem de 1720. restirenden herzustellen ist. Den Adjunctum Krufften will man Hochgräflich-Leyischer Seiten aus der noch ante Pacem Badensem wohl hergebrachten und oben genugsam legitimirten Pfarr-Possession, der Gemeinde zu sonderbarer Kränckung/ mit per force gesuchter Aufdringung eines unbefugten Sollermanns/ ohne eintzige erhebliche Ursache/ unter allerhand scheinbaren keineswegs hinlänglichen Vorstellungen vertreiben. Die Kirchen-Gefälle/ so von Catholicis annoch usurpirt werden/ sind denen Evangelischen noch nicht eingeräumet/ auch die Unkosten nicht ersetzt worden/ welche die Leyische Religions-Bedruckungen ihnen verursacht haben; Dem-

 nach

nach haben an Ein Hochpreißliches Corpus-Evangelicum die gesambte Evangelische Gemeind zu Glan-Münichweiler / Pfarr-Adjunctus Krufft und sämbtliche nachgelassene Wittib und Erben des verstorbenen Pfarrer Kappen / ihre unterthänigste Zuflucht genommen / des demüthigsten Vertrauens / dasselbe werde bey Ihro Kayserlichen Majestät / wie bishero / also noch ferner die nöthige Vorsehung thun / daß das Bedrängnuß-volle Hochgräflich-Leyische Beginnen / in gesuchter Obtrudirung des Kollermanns / abgethan / diese ohnanständige Persohn abgewiesen / der rechtmäßige Adjunctus Krufft in der lang bedienten Pfarr confirmirt / die Kayserlich-allergnädigste Verordnung hinlänglich vollzogen / und das Weggenommene denen Kappischen Erben restituirt / auch denen Evangelischen Unterthanen ihre erlittene Unkosten ersetzt werden mögen etc.

Beylagen.

Num. I.

Gegenwärtig verwittibter Pfarrerin von Glan-Münichweiler heut eingegebene Klag-Schrifft / solle sambt beyliegender Specification, Herrn Johanni Museler / Catholischen Pastoren allda / und Schultheiß Lang communicirt werden / welche daran seyn sollen / allergnädigstem Kayserlichen Mandat vom 14. Novembris letzthin / dafern solches noch nicht gegen Verhoffen geschehen seyn solle / ein Genügen zu leisten / und selbe völlig zu restituiren zufolg angeregter Specification, oder da sie etwas dagegen einzuwenden / soll ein solches innerhalb acht Tagen pro omni præfixione termini einbracht werden: damit angeregtem Kayserlichen Rescript völlige Satisfaction geschehe / gleichwie solches schon ernstlich von Ihro Hochgräflichen Excellenz anbefohlen worden. Bliscassel den 14. Martii 1721.
A. Menzer.

Num. 2.

Alldieweilen von Catholischen Herrn Pastoren, Johanni Museler / und Schultheiß Langen / der verwittibten Lutherischen Pfarrerin in Glan-Münichweiler Anbringen / als hätten selbe von der Pfarr-Competenz de 1719. 110. Malter 3. Viertel Korn / und 122. Malter 2. Viertel Haber und dann 400. Gebund Stroh empfangen / in Abred gestellet wird / als sollen nechsten Donnerstag alle diejenige Münichweilerische Unterthanen / so einige Pfarr-Competenz-Früchten an oberwehnten Herrn Pastoren und Schultheissen gelieffert / dahier erscheinen / und ihre dessentwegen empfangene Quittung produciren / damit alsdann auf diesen Punct ergehe was Rechtens. Und erwogen / behauptet wird / daß / anstatt 400. Gebund Stroh / nicht mehr dann ungefehr 134. abgelanget worden / als hat Frau Pfarrerin damit sich zu befriedigen oder endlich ablegen und beteuren / wie viel ihr abgelanget worden / alsdann soll ergehen auch was Rechtens / und dieses sowohl der Pfarrerin zu communiciren / als wie obgemeldet denen Liveranten zu insinuiren. Bliscassel den 28. Martii 1721.
A. Menzer / Ambtmann.

Den 1. April. ist dieses insinuirt worden.
J. P. Lang / mpr.

Num. 3.

Vorbringer solches ist der Zehenden-Einsammlung / so zur Pfarr dahier gehörig / im Grieß übergeben / und allen Unterthanen allda bey zehn Gulden Herrschafftlicher Straff befohlen / ihme geringstens keine Hindernuß zu geben / auch die etwan gesammlete Garben sogleich auszufolgen lassen. Münichweiler den 12. Julii 1719.
J. P. Lang.

Num. 4.

Denen Inwohner zu Brischborn / welche von dem Herrn Pfarrer den Zehenden einzusammlen / allda angenommen / ist hiermit befohlen / sich derselbigen bey zehn Gulden Herrschafftlicher Straff zu entmüßigen / und nebst dabey die würckliche Zehenden-Garben dem Bringer dieses / als Zehenden-Beständer / abfolgen zu lassen. Münichweiler den 17. Julii 1719.
J. P. Lang.

Num. 5.

Andreas Wolff / der Müller / ist hierdurch bevollmächtiget / Nahmen meiner das gestriate Pfarr Theil Zehenden zu Grieß einzuscheuren / wornacher die Herrschafftliche Beständer sich richten können / und mäniglich vor den fünffzig Gulden Herrschafftlicher Straff bewahren wollen / keineswegs ihn / Wolffen / zu verhindern. Münichweiler den 30. Julii Anno 1721.
J. P. Lang.

Digitized by Google

Digitized by Google

nach haben an Ein Hochpreißliches Corpus-Evangelicum die gesambte Evangelische Gemeind zu Glan-Münichweiler / Pfarr-Adjunctus Krufft und sämbtliche nachgelassene Wittib und Erben des verstorbenen Pfarrer Rappen / ihre unterthänigste Zuflucht genommen / des demüthigsten Vertrauens / dasselbe werde bey Ihro Kayserlichen Majestät / wie bishero / also noch ferner die nöthige Vorsehung thun / daß das Bedrängnuß-volle Hochgräflich-Leyische Beginnen / in gesuchter Obtrudirung des Kollermanns / abgethan / diese ohnanständige Persohn abgewiesen / der rechtmäßige Adjunctus Krufft in der lang bedienten Pfarr confirmirt / die Kayserlich-allergnädigste Verordnung hinlänglich vollzogen / und das Weggenommene denen Rappischen Erben restituirt / auch denen Evangelischen Unterthanen ihre erlittene Unkosten ersetzt werden mögen ꝛc.

Beylagen.

Num. I.

Gegenwärtig verwittibter Pfarrerin von Glan-Münichweiler heut eingegebene Klag-Schrifft / solle sambt beyliegender Specification, Herrn Johanni Museler / Catholischen Pastoren allda / und Schultheiß Lang communicirt werden / welche daran seyn sollen / allergnädigstem Kayserlichen Mandat vom 14. Novembris letzthin / dafern solches noch nicht gegen Verhoffen geschehen seyn solle / ein Genügen zu leisten / und selbe völlig zu restituiren zufolg angeregter Specification, oder da sie etwas dagegen einzuwenden / soll ein solches innerhalb acht Tagen pro omni præfixione termini einbracht werden: damit angeregtem Kayserlichen Rescript völlige Satisfaction geschehe / gleichwie solches schon ernstlich von Ihro Hochgräflichen Excellenz anbefohlen worden. Blißcastel den 14. Martii 1721. A. Menger.

Num. 2.

Alldieweilen von Catholischen Herrn Pastoren, Johanni Museler / und Schultheiß Langen / der verwittibten Lutherischen Pfarrerin in Glan-Münichweiler Anbringen / als hätten selbe von der Pfarr-Competenz de 1719. 110. Malter 3. Viertel Korn / und 122. Malter 2. Viertel Haber und dann 400. Gebund Stroh empfangen / in Abred gestellet wird / als sollen nechsten Donnerstag alle diejenige Münichweilerische Unterthanen / so einige Pfarr-Competenz-Früchten an oberwehnten Herrn Pastoren und Schultheissen gelieffert / dahier erscheinen / und ihre dessentwegen empfangene Quittung produciren / damit alsdann auf diesen Punct ergehe was Rechtens. Und erwogen / behauptet wird / daß / anstatt 400. Gebund Stroh / nicht mehr dann ungefehr 134. abgelanget worden / als hat Frau Pfarrerin damit sich zu befriedigen oder endlich ablegen und beteuren / wie viel ihr abgelanget worden / alsdann soll ergehen auch was Rechtens / und dieses sowohl der Pfarrerin zu communiciren / als wie obgemeldet denen Liveranten zu insinuiren. Blißcastel den 28. Martii 1721. A. Menger / Ambtmann.

Den 1. April. ist dieses insinuirt worden.

J. P. Lang / mpr.

Num. 3.

Bringer solches ist der Zehenden-Einsammlung / so zur Pfarr dahier gehörig / im Grieß übergeben / und allen Unterthanen allda bey zehn Gulden Herrschafftlicher Straff befohlen / ihme geringstens keine Hindernuß zu geben / auch die etwan gesammlete Garben sogleich auszufolgen lassen. Münichweiler den 12. Julii 1719.

J. P. Lang.

Num. 4.

Einwohner zu Brischborn / welche von dem Herrn Pfarrer den Zehenden einzusammlen / allda angenommen / ist hiermit befohlen / sich derselbigen bey zehn Gulden Herrschafftlicher Straff zu entmüßigen / und nebst dabey die würckliche Zehenden-Garben dem Bringer dieses / als Zehenden-Beständer / abfolgen zu lassen. Münichweiler den 17. Julii 1719.

J. P. Lang.

Num. 5.

Andreas Wolff / der Müller / ist hierdurch bevollmächtiget / Nahmen meiner das gestriate Pfarr Theil Zehenden zu Grieß einzuscheuren / wornacher die Herrschafftliche Beständer sich richten können / und männiglich vor den fünffzig Gulden Herrschafftlicher Straff bewahren wollen / keineswegs ihn / Wolffen / zu verhindern. Münichweiler den 30. Julii Anno 1721.

J. P. Lang.

Digitized by Google



Digitized by Google

nach haben an Ein Hochpreißliches Corpus-Evangelicum die gesambte Evangelische Gemeind zu Glan-Münichweiler / Pfarr-Adjunctus Krufft und sämbtliche nachgelassene Wittib und Erben des verstorbenen Pfarrer Kappen / ihre unterthänigste Zuflucht genommen / des demüthigsten Vertrauens / dasselbe werde bey Ihro Kayserlichen Majestät / wie bishero / also noch ferner die nöthige Vorsehung thun / daß das Bedrängnuß-volle Hochgräflich-Leyische Beginnen / in gesuchter Obtrudirung des Kollermanns / abgethan / diese ohnanständige Persohn abgewiesen / der rechtmäßige Adjunctus Krufft in der lang bedienten Pfarr confirmirt / die Kayserlich-allergnädigste Verordnung hinlänglich vollzogen / und das Weggenommene denen Kappischen Erben restituirt / auch denen Evangelischen Unterthanen ihre erlittene Unkosten ersetzt werden mögen rc.

Beylagen.

Num. I.

Gegenwärtig verwittibter Pfarrerin von Glan-Münichweiler heut eingegebene Klag-Schrifft / solle sambt beyliegender Specification, Herrn Johanni Museler / Catholischen Pastoren allda / und Schultheiß Lang communicirt werden / welche daran seyn sollen / allergnädigstem Kayserlichen Mandat vom 14. Novembris letzthin / dafern solches noch nicht gegen Verhoffen geschehen seyn solle / ein Genügen zu leisten / und selbe völlig zu restituiren zufolg angeregter Specification, oder da sie etwas dagegen einzuwenden / soll ein solches innerhalb acht Tagen pro omni præfixione termini einbracht werden: damit angeregtem Kayserlichen Rescript völlige Satisfaction geschehe / gleichwie solches schon ernstlich von Ihro Hochgräflichen Excellenz anbefohlen worden. Blißcassel den 14. Martii 1721. A. Menger.

Num. 2.

Alldieweilen von Catholischen Herrn Pastoren, Johanni Museler / und Schultheiß Langen / der verwittibten Lutherischen Pfarrerin in Glan-Münichweiler Anbringen / als hätten selbe von der Pfarr-Competenz de 1719. 110. Malter 3. Viertel Korn / und 122. Malter 2. Viertel Haber und dann 400. Gebund Stroh empfangen / in Abred gestellet wird / als sollen nechsten Donnerstag alle diejenige Münichweilerische Unterthanen / so einige Pfarr-Competenz-Früchten an oberwehnten Herrn Pastoren und Schultheissen gelieffert / dahier erscheinen / und ihre dessentwegen empfangene Quittung produciren / damit alsdann auf diesen Punct ergehe was Rechtens. Und erwogen / behauptet wird / daß / anstatt 400. Gebund Stroh / nicht mehr dann ungefehr 134. abgelanget worden / als hat Frau Pfarrerin damit sich zu befriedigen oder eydlich ablegen und beteuren / wie viel ihr abgelanget worden / alsdann soll ergehen auch was Rechtens / und dieses sowohl der Pfarrerin zu communiciren / als wie obgemeldet denen Liveranten zu insinuiren. Blißcassel den 28. Martii 1721. A. Menger / Ambtmann.

Den 1. April. ist dieses insinuirt worden.

J. P. Lang / mpr.

Num. 3.

Vorzeiger solches ist der Zehenden-Einsammlung / so zur Pfarr dahier gehörig / im Grieß übergeben / und allen Unterthanen allda bey zehn Gulden Herrschafftlicher Straff befohlen / ihme geringstens keine Hindernuß zu geben / auch die etwan gesammlete Garben sogleich auszufolgen lassen. Münichweiler den 12. Julii 1719.

J. P. Lang.

Num. 4.

Denen Innwohner zu Brischborn / welche von dem Herrn Pfarrer den Zehenden einzusammlen / allda angenommen / ist hiermit befohlen / sich derselbigen bey zehn Gulden Herrschafftlicher Straff zu entmüßigen / und nebst dabey die würckliche Zehenden-Garben dem Bringer dieses / als Zehenden-Beständer / abfolgen zu lassen. Münichweiler den 17. Julii 1719.

J. P. Lang.

Num. 5.

Andreas Wolff / der Müller / ist hierdurch bevollmächtiget / Nahmen meiner das gestriate Pfarr Theil Zehenden zu Grieß einzuscheuren / wornacher die Herrschafftliche Beständer sich richten können / und männiglich vor den fünffzig Gulden Herrschafftlicher Straff bewahren wollen / keineswegs ihn / Wolffen / zu verhindern. Münichweiler den 30. Julii Anno 1721.

J. P. Lang.

Digitized by Google



Digitized by Google

nach haben an Ein Hochpreißliches Corpus-Evangelicum die gesambte Evangelische Gemeind zu Glan-Münichweiler / Pfarr-Adjunctus Krufft und sämbtliche nachgelassene Wittib und Erben des verstorbenen Pfarrer Kappen / ihre unterthänigste Zuflucht genommen / des demüthigsten Vertrauens / dasselbe werde bey Ihro Kayserlichen Majestät / wie bishero / also noch ferner die nöthige Vorsehung thun / daß das Bedrängnuß-volle Hochgräflich-Leyische Beginnen / in gesuchter Obtrudirung des Kollermanns / abgethan / diese ohnanständige Persohn abgewiesen / der rechtmäßige Adjunctus Krufft in der lang bedienten Pfarr confirmirt / die Kayserlich-allergnädigste Verordnung hinlänglich vollzogen / und das Weggenommene denen Kappischen Erben restituirt / auch denen Evangelischen Unterthanen ihre erlittene Unkosten ersetzt werden mögen ꝛc.

Beylagen.

Num. 1.

Gegenwärtig verwittibter Pfarrerin von Glan-Münichweiler heut eingegebene Klag-Schrifft / solle sambt beyliegender Specification, Herrn Johanni Museler / Catholischen Pastoren allda / und Schultheiß Lang communicirt werden / welche daran seyn sollen / allergnädigstem Kayserlichen Mandat vom 14. Novembris letzthin / dafern solches noch nicht gegen Verhoffen geschehen seyn solle / ein Genügen zu leisten / und selbe völlig zu restituiren zufolg angeregter Specification, oder da sie etwas dagegen einzuwenden / soll ein solches innerhalb acht Tagen pro omni præfixione termini einbracht werden: damit angeregtem Kayserlichen Rescript völlige Satisfaction geschehe / gleichwie solches schon ernstlich von Ihro Hochgräflichen Excellenz anbefohlen worden. Bliß-cassel den 14. Martii 1721.

A. Menzer.

Num. 2.

Alldieweilen von Catholischen Herrn Pastoren, Johanni Museler / und Schultheiß Langen / der verwittibten Lutherischen Pfarrerin in Glan-Münichweiler Anbringen / als hätten selbe von der Pfarr-Competenz de 1719. 110. Malter 3. Viertel Korn / und 122. Malter 2. Viertel Haber und dann 400. Gebund Stroh empfangen / in Abred gestellet wird / als sollen nechsten Donnerstag alle diejenige Münichweilerische Unterthanen / so einige Pfarr-Competenz-Früchten an oberwehnten Herrn Pastoren und Schultheissen geliefert / dahier erscheinen / und ihre dessentwegen empfangene Quittung produciren / damit alsdann auf diesen Punct ergehe was Rechtens. Und erwogen / behauptet wird / daß / anstatt 400. Gebund Stroh / nicht mehr dann ungefehr 134. abgelanget worden / als hat Frau Pfarrerin damit sich zu befriedigen oder eydlich ablegen und beteuren / wie viel ihr abgelanget worden / alsdann soll ergehen auch was Rechtens / und dieses sowohl der Pfarrerin zu communiciren / als wie obgemeldet denen Liveranten zu insinuiren. Bliß-cassel den 28. Martii 1721.

A. Menzer / Ambtmann.

Den 1. April. ist dieses insinuirt worden.

J. P. Lang / mpr.

Num. 3.

Bringer solches ist der Zehenden-Einsammlung / so zur Pfarr dahier gehörig / im Grieß übergeben / und allen Unterthanen allda bey zehn Gulden Herrschafftlicher Straff befohlen / ihme geringstens keine Hindernuß zu geben / auch die etwan gesammlete Garben sogleich auszufolgen lassen. Münichweiler den 12. Julii 1719.

J. P. Lang.

Num. 4.

Einwohner zu Brischborn / welche von dem Herrn Pfarrer den Zehenden einzusammlen / allda angenommen / ist hiermit befohlen / sich derselbigen bey zehn Gulden Herrschafftlicher Straff zu entmüßigen / und nebst dabey die würckliche Zehenden-Garben dem Bringer dieses / als Zehenden-Beständer / abfolgen zu lassen. Münichweiler den 17. Julii 1719.

J. P. Lang.

Num. 5.

Andreas Wolff / der Müller / ist hierdurch bevollmächtiget / Nahmen meiner das gestriate Pfarr Theil Zehenden zu Grieß einzuscheuren / wornacher die Herrschafftliche Beständer sich richten können / und mäniglich vor den fünffzig Gulden Herrschafftlicher Straff bewahren wollen / keineswegs ihn / Wolffen / zu verhindern. Münichweiler den 30. Julii Anno 1721.

J. P. Lang.

Digitized by Google